

# BEKANNTMACHUNG



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Stadt Neuburg a. d. Donau, Amalienstr. A54, 86633 Neuburg a. d. Donau  
**Vorhaben:** Umlegung des Zeller Kanals im Ortsteil Zell

### I. Sachverhalt

Die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau plant einen neuen, naturnahen Gewässerlauf eines Abschnitts des Zeller Kanals im Bereich der Flurnummern 63/1, 58 bis 59, 223 bis 225, 215 bis 217, 217/1, 1494, 1496 bis 1498 und 1500 in der Gemarkung Zell.

Die Neuverlegung beginnt im Westen am amtlich kartierten Biotop mit der Nr. 7233-1116-02, das mit Baum- und Strauchgehölzen bewachsen ist, und verläuft innerhalb des Planungsumgriffs entlang des Bachs Daalach am Biotop Nr. 7233-1115 mit den Teilnummern 001, 002 und 003, das aus Nasswiesen und naturnahen Feldgehölzen besteht. Wasserschutzgebiete finden sich dort ebenso wenig wie Überschwemmungsgebiete.

Sowohl dem Zeller Kanal als auch der Daalach kommen artenschutzrechtlich eine sehr hohe Bedeutung zu. An der Daalach wurden die Europäische Wasserfeder, der Zungen-Hahnenfuß und die Dreifurchige Wasserlinse nachgewiesen. Im Gegensatz zum Zeller Kanal wurden jedoch in der Daalach eine Vielzahl von gefährdeten Arten und Arten der Vorwarnliste nachgewiesen. Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde daher im Januar 2021 festgelegt, dass die Daalach aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit weitestgehend erhalten bleiben muss. Daher werden der Zeller Kanal und die Daalach grundsätzlich parallel nebeneinander geführt. Nur auf einer Länge von etwa 100 m im mittleren Abschnitt entlang des Biotops Nr. 7233-1115 wird der Zeller Kanal in das Bachbett der Daalach gelegt.

Mit dem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung stellt die Stadt Neuburg den Antrag auf Klärung der UVP-Pflicht für dieses Vorhaben.

### II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Die Umlegung des Zeller Kanals ist ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. b), weil der Kanal eine nichttechnische Anlage ist und in dem überplanten Abschnitt komplett neu gebaut wird.

2. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich. Da das Vorhaben eine Ausbaumaßnahme nach § 67 Absatz 2 WHG ist und nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist, sind die entsprechenden Tatbestände der Nummer 13.18 zu prüfen.

a) Die Umlegung des Zeller Kanals dient der naturnahen und artenorientierten Bachlauf- und Gewässerentwicklung und damit der Renaturierung. Damit stellt das Vorhaben einen naturnahen Ausbau eines Grabens nach Nummer 13.18.2 dar.

b) Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen erfolgt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen

Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und eine weitere Prüfung entfällt. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

**aa)** Von der Umlegung des Zeller Kanals sind zwei gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz betroffen: Biotop mit der Nr. 7233-1116-02 und Biotop Nr. 7233-1115 mit den Teilnummern 001, 002 und 003. Derartige Biotop sind als Schutzgebiete nach Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG ausgewiesen. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

**bb)** Demnach ist in einer zweiten Stufe zu prüfen, ob die Änderung des Gewässerverlaufs erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Biotop betreffen. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Biotop sind nicht zu erwarten, weil die Eingriffe in die Biotop lediglich geringfügig sind und das Ziel der Umlegung, die Renaturierung des gesamten Plangebiets, gewahrt bleibt.

**(1)** Durch das Vorhaben sind insbesondere die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt betroffen. An und in der Daalach wurden u.a. die Europäische Wasserfeder, der Zungen-Hahnenfuß und die Dreifurchige Wasserlinse nachgewiesen. Bei einer Einleitung des Zeller Kanals in die Daalach ist eine umfassende Veränderung der Vegetations- und Faunenzusammensetzung wahrscheinlich, weil mit der Einspeisung aus dem grabenförmigen Stillgewässer Daalach ein dem Zeller Kanal vergleichbarer Gewässertyp entstünde. Als Folge dieser Eingriffsvermeidung werden die Gewässerläufe von Zeller Kanal und Daalach nur auf 100 m der insgesamt gut einen Kilometer langen neuen Gewässerstrecke vereint, weil an dieser Stelle die Grundstücksverhältnisse beengt sind. Die Daalach als Stillgewässer wird damit in diesem Bereich wie auch auf die Gesamtlänge bezogen erhalten bleiben. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden sich die Pflanzen und Tierbestände durch natürliche Sukzession aus angrenzenden Beständen mehr als flächengleich neu entwickeln.

**(2)** Das Vorhaben beeinträchtigt auch die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Landschaft. Im Zuge der Kanalverlegung wird landwirtschaftlicher Nutzboden abgetragen. Der Flächenverbrauch wird aber durch die Wiederverfüllung des bisherigen Grabens kompensiert.

Die quartären Grundwasservorkommen im kiesigen Untergrund des Donautals werden von dem Vorhaben zwar berührt, aber nicht beeinträchtigt. Denn durch die Verlegung wird die Struktur- und Standortvielfalt des Gewässers gefördert. Durch die extensive Grünlandnutzung im Trassenbereich unterbleiben zukünftig die Nährstoffeinträge aus den bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.

Das Landschaftsbild wird sich durch zusätzliche naturnahe Strukturen, durch Begrünung der Flächen, durch Bepflanzung, Ansaat und natürliche Sukzession positiv verändern.

**(3)** Da sonstige Schutzgüter von dem Vorhaben nicht betroffen sind, besteht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

**3.** Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter [www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 12.11.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz